



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2009/456		
Erstellt durch: Fachbereich 1 Bürgerdienste		Status:	öffentlich		
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath					
Beratungsfolge:			TOP: <u> </u>		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
01.12.2009	Haupt- und Finanzausschuss				
15.12.2009	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath in der als Anlage beigefügten Fassung zu beschließen.

Sachverhalt:

Mit der Neufassung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NW) wird den Gemeinden in § 41 Abs. 4 Satz 1 die Möglichkeit eröffnet, für die Durchführung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgabe Brandschau Gebühren aufgrund einer Satzung zu erheben.

Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Personen- und Sachwertschutzes sowie des abwehrenden Brandschutzes entsprechen (§ 1 der Satzung).

Maßgeblich bei der zeitlichen Folge der Brandschau ist der Gefährdungsgrad der zu prüfenden Objekte, wobei der längste Zeitabstand fünf Jahre betragen sollte (§ 6 Abs. 1 Satz 1 FHSNG NW).

Diese Regelung ermöglicht es, entsprechende Prüfungen auch in kürzeren Zeitintervallen durchzuführen. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden, wenn dies aufgrund einer besonderen Risikoeinschätzung erforderlich erscheint.

Verschiedene bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung, die nach Sonderbauverordnung zu beurteilen sind, müssen auch im Rahmen der vorgeschriebenen bauaufsichtlichen Überprüfungen ohnehin in kürzeren Zeitabständen kontrolliert werden. Bei diesen Prüfungen wird gleichzeitig die Brandschau durchgeführt. Damit ist durch gesetzliche Regelung sichergestellt, dass in diesen kritischeren Einrichtungen Gefahrensituationen früher festgestellt und beseitigt werden können.

Anlage 2 der Satzung beinhaltet alle Arten brandschaupflichtiger Objekte im Stadtgebiet von Herzogenrath.

Bei der Berechnung der Gebühren lt. Anlage 1 wurden die tatsächlichen Personalkosten der an der Brandschau beteiligten Beamten der Brandschutzdienststelle sowie Vergleiche anderer Brandschutzdienststellen herangezogen und zugrunde gelegt.
Die mit 15,- Euro festgesetzten Kosten für ein Fahrzeug je angefangene Stunde erscheint angemessen angesichts der oftmals notwendigen mehrfachen Ortstermine.

Neben den pflichtigen Leistungen der Brandschau sollen auch freiwillige Leistungen der Feuerwehr auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens entgeltpflichtig gemacht werden (§ 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG NW).

Es handelt sich dabei um Leistungen, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit einer Beratung, der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind, sowie für brandschutztechnische Überprüfung von Objekten.

Darüber hinaus sollen auch die Überprüfung von Brandmeldeanlagen vor Inbetriebnahme oder nach Änderungen und bei Fehlern der Anlage sowie alle Tätigkeiten im Rahmen der Einrichtung und Überprüfung von Schließanlagen entgeltpflichtig sein.

Unabhängig von der unentgeltlich zu erbringenden Brandschutzerziehung der Einwohner gemäß § 8 FSHG NW führt die Feuerwehr auf Antrag auch Schulungen und brandschutztechnische Unterweisungen der Mitarbeiter von Firmen und sonstigen Einrichtungen durch.

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

./.

Stellungnahme RPA:

./.

Anlage:

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath vom 15.12.2009

Herzogenrath, den 23.11.2009

Der Bürgermeister:

Christoph von den Driesch

B e s c h l u s s b l a t t

(Beratungsverlauf der Vorlage V/2009/456 mit Realisierungsvermerk und Beschlussinformationen)

Beschlüsse:

